

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Mai 1957

131/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. G r e d l e r, K a n d u t s c h und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Ergänzung der Bestimmungen der NS-Amnestie 1957 auf dem Gebiete des Wirtschaftssäuberungsgesetzes.

-.-.-

Gemäß Artikel VI der NS-Amnestie 1957 treten die Vorschriften des Wirtschaftssäuberungsgesetzes, BGBl.Nr. 92/1947, mit dem Wirksamwerden des Amnestiegesetzes außer Kraft.

Für entlassene Personen bzw. deren Angehörige leben die im § 7 Abs.1 und 3 des Wirtschaftssäuberungsgesetzes genannten Ansprüche im beschränkten Umfang wieder auf, für gekündigte Personen entfallen die auf Grund des § 7 Abs. 4 des genannten Gesetzes eingetretenen Kürzungen ihrer Ruhegehälter. In jenen Fällen aber, in welchen der Dienstgeber von dem ihm gemäß § 4 des genannten Gesetzes zustehenden Kündigungsrecht zwar keinen Gebrauch macht, das vertragliche Monatsentgelt aber gemäß § 6a WSG. einseitig im Rahmen des § 6 Abs. 1 des mehrerwähnten Gesetzes herabgesetzt hat, sind diese Kürzungen leider nicht rückgängig gemacht worden.

Hierdurch ergibt sich für diese Gruppe keine Möglichkeit, ihre ungünstige Basis für die Berechnung ihres Versorgungsgenusses zu verbessern, abgesehen davon, daß die Betroffenen während ihrer aktiven Dienstzeit durch die Herabsetzung ihres Entgeltes dauernd benachteiligt bleiben. Bei diesen Personen handelt es sich zumeist um ehemalige Parteianwärter der NSDAP, die dem Unternehmen nicht ohne weiteres entbehrlich erscheinen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e n:

Ist der Herr Bundesminister bereit, für die genannte Gruppe dauernd benachteiligter Personen eine ausgleichende Ergänzung im Wege einer Novellierung der einschlägigen Bestimmungen der NS-Amnestie 1957 zu veranlassen?

-.-.-.-.-